

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Heinz Warnholz (CDU) vom 30.11.17

und Antwort des Senats

Betr.: Missstände bei Behindertenfahrdiensten in Hamburg?

Behindertenfahrdienste sind ein Baustein zur Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Insbesondere Menschen mit schweren geistigen oder körperlichen Behinderungen sind häufig nur sehr begrenzt mobil und brauchen daher professionelle Behindertenfahrdienste zum Transport zur Arbeit und Ausbildung, zu Ärzten, Veranstaltungen oder Kur-, Erholungs- und Rehabilitationseinrichtungen. Die Kosten des Transports werden dabei aus Mitteln der Sozialversicherungen beziehungsweise nachrangig und bei Bedürftigkeit aus der Sozialhilfe getragen.

Fraglich ist, welche Anforderungen Behindertenfahrdienste in Hamburg erfüllen müssen, um diese verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen zu dürfen, und wer die Auswahl aufgrund welcher Kriterien trifft. Es sind Beschwerden bekannt geworden, wonach teilweise unqualifizierte und ungepflegte Fahrer ohne Sprachkenntnisse und situationsbezogenes Fachwissen in zu wenigen Fahrzeugen unter enormem Zeitdruck den besonderen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung nicht gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

In Hamburg werden in erheblichem Umfang Mittel eingesetzt, um die Beförderung von Menschen mit Behinderung zu Schulen, Kindertagesstätten, Tagesförderstätten und Werkstätten für behinderte Menschen sowie individuelle Beförderungsleistungen zu finanzieren. Die Rechtsgrundlagen der Leistungen, die Art und Anzahl der Beförderungsfälle sowie die jeweiligen Kosten und Kostenträger ergeben sich aus der Anlage.

Für Beförderungen zu Schulen, Kindertagesstätten und Tagesförderstätten mit derzeit insgesamt 497 Touren schließt die nach der Beschaffungsordnung zuständige Finanzbehörde eine Rahmenvereinbarung ab, die von der für Bildung zuständigen Behörde hinsichtlich Tourenplanung, Qualitätssicherung und Abrechnung durchgeführt wird.

Die Ausschreibungen der Leistung erfolgen nach den Vorschriften des Vergaberechts insbesondere unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Zuverlässigkeit, Tariftreue und Zahlung des geltenden Mindestlohns durch die Vertragspartner.

Im Übrigen siehe <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:318500-2015:TEXT:DE:HTML> und <http://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/ausschreibung-befoerderung-v-menschen-mit-behinderungen>.

Die Werkstätten für behinderte Menschen im Stadtgebiet Hamburgs schreiben die erforderlichen Beförderungsleistungen eigenständig aus.

Sofern im Rahmen der Leistungen für Menschen mit Behinderung für die Teilnahme am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen auch Kosten für Beförde-

rungsleistungen anfallen, können diese aufgrund pauschaler Leistungsvergütungen nicht spezifiziert werden.

Individuelle Beförderungsleistungen für Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden mit Geldpauschalen beziehungsweise Budgets finanziert, deren konkrete Inanspruchnahme durch die Betroffenen nicht erfasst wird.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Menschen mit Behinderungen nehmen in Hamburg welche Behindertenfahrdienste zu welchen Zielen aufgrund welcher jeweils gesetzlicher Bestimmungen wahr und wer trägt hierfür jeweils welche Kosten insgesamt und pro Fahrt aus welchen Mitteln?*

Siehe Vorbemerkung sowie Anlage.

Die Kosten pro Fahrt sind den zuständigen Behörden nicht bekannt beziehungsweise unterliegen deutlichen Schwankungen.

2. *Welche Unternehmen und Vereinigungen sind in Hamburg zur Durchführung von Behindertenfahrdiensten zugelassen?*

Ein Zulassungsverfahren von Unternehmen speziell für Leistungen der Beförderung von Menschen mit Behinderung ist nicht vorgesehen.

3. *Nach welchen Kriterien und durch welche Behörde und Träger der Sozialversicherungen erfolgt die Zulassung eines Unternehmens beziehungsweise einer Vereinigung als Behindertenfahrdienst für welche Zwecke jeweils?*
4. *Insbesondere welche Voraussetzungen werden dabei an die Ausstattung und Anzahl von Fahrzeugen sowie die Qualifikationen und Bezahlung der Fahrer gestellt?*

Entfällt.

Zu den Voraussetzungen für die Vergabe der Leistung siehe Vorbemerkung.

5. *Nach welchen Kriterien und durch welche Behörde oder Träger der Sozialversicherungen erfolgen die Ausschreibungen welcher Transporte durch Behindertenfahrdienste in Hamburg?*

Siehe Vorbemerkung.

6. *An welche Stellen können sich Menschen wenden, die sich über einen Behindertenfahrdienst beschweren möchten und auf welche Weise wird behördlicherseits beziehungsweise durch die Träger der Sozialversicherungen auf die Beschwerden reagiert?*

Menschen mit Behinderung beziehungsweise deren Angehörige und auch die Einrichtungen gemäß Anlage können sich mit Beschwerden an die jeweils zuständige Stelle (zum Beispiel an eine der Hamburger Werkstätten) wenden. Beschwerden werden einzelfallbezogen und im Rahmen eines formalen, insbesondere auch vertraglich geregelten Beschwerdemanagements bearbeitet. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

7. *Welche Prüfverfahren existieren von Amts wegen und wann werden anlassbezogene Prüfungen durch welche Behörden und Träger der Sozialversicherungen jeweils durchgeführt?*

Für den Bereich der Beförderungen zu Schulen, Kindertagesstätten und Tagesförderstätten ergeben sich regelhafte und anlassbezogene Prüfverfahren aus der Rahmenvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Eignung von Fahrzeugen und Fahrpersonal. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. *Welche Ahndungsmöglichkeiten haben welche Behörden und Träger der Sozialversicherungen bei der Feststellung welcher Mängel der Behindertenfahrdienste?*

Bei der Feststellung von Mängeln in der Vertragsdurchführung bestehen die nach dem Vergaberecht vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten. Siehe Vorbemerkung.

9. *Welche Mängel wurden in den letzten zehn Jahren (01.01.2007 bis Stand 30.11.2017) bei welchen Behindertenfahrdiensten durch welche Behörden oder Träger der Sozialversicherung festgestellt und welche Folgen hatten diese letztlich?*
10. *Inwieweit sind den zuständigen Hamburger Behörden oder Trägern der Sozialversicherungen welche Art von Missständen bei den Behindertenfahrdiensten bekannt?*

Die für Bildung zuständige Behörde führt keine Statistik über die gemeldeten Mängel und Beschwerden in ihrem Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen des Beschwerdemanagements müssen alle Mängel von den Vertragspartnern unmittelbar beziehungsweise in einer angemessenen Zeit abgestellt werden.

Unstimmigkeiten bei zwei Touren für eine Werkstatt für behinderte Menschen führten 2016 zum Abschluss einer Veränderungsvereinbarung und zur Neuvergabe der Touren an einen anderen Vertragspartner.

Weitergehende Aufzeichnungen und Informationen liegen nicht vor.

11. *Inwieweit führen Kostenaspekte bei den Ausschreibungen dazu, dass Behindertenfahrdienste an den Fahrzeugen und am Personal sparen müssen?*

Die Aufträge sind an den Bieter zu vergeben, der das wirtschaftlichste Angebot nach § 58 Absatz 1 Vergabeverordnung beziehungsweise nach § 43 Absatz 1 Unterschwellenvergabeordnung abgibt. Dem Auftraggeber steht dabei ein Leistungsbestimmungsrecht zu. Er kann für die Erbringung der Leistung neben ökonomischen auch ökologische oder soziale Kriterien festlegen, soweit sie mit der Leistung im Zusammenhang stehen.

Im Übrigen liegt es im Verantwortungsbereich der Auftragnehmer, den Einsatz des Personals und der Fahrzeuge zu planen.

12. *Inwieweit wird hier oder aufgrund festgestellter Mängel von den zuständigen Behörden und Trägern der Sozialversicherungen über höhere Anforderungen an die Behindertenfahrdienste, Fahrzeuge und Fahrer nachgedacht und gearbeitet?*

Die Erfahrungen in der Ausführung der Rahmenvereinbarung gemäß Vorbemerkung führen regelhaft zu Überlegungen der zuständigen Behörden hinsichtlich veränderter Anforderungen bei künftigen Ausschreibungen von Leistungen der Behindertenbeförderung. Die Planungen der zuständigen Behörden sind noch nicht abgeschlossen.

Anlage

Beförderung von Menschen mit Behinderungen und individuelle Beförderungsleistungen nach Rechtsgrundlagen, Zielen, Anzahl der beförderten Personen, Kosten und Kostenträger

Rechtsgrundlagen	Erläuterung	Beförderungsfälle	Ziele/ Einrichtungen	Anzahl der beförderten Personen (Stand Sept. 2017)	Kosten in 2016	Kostenträger
§§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII	Eingliederungshilfe zur angemessenen Schulbildung	Hamburger Schülerinnen und Schüler	Staatliche und private Schulen der FHH	1.834	6.331.981,37 €	Behörde für Schule und Berufsbildung
§ 26 Abs. 1 und 2 i.V. § 7 Hamburger Kindertagesbetreuungsgesetz, Fachanweisung "Kindertagesbetreuung", Punkt 8.4.3 (siehe: http://www.hamburg.de/contentblob/118836/98659ed90fc5a300f562bd969ce5c597/data/fachanweisung-kindertagesbetreuung.pdf)	Eingliederungshilfe (Frühförderung) für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen bzw. drohenden Behinderungen in einer Kindertagesstätte zur Sicherstellung der Teilhabe am Leben in der Kindergemeinschaft	Hamburger Kinder, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen	Kindertagesstätten im Stadtgebiet Hamburg	74	842.897,14 €	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB XII	Leistungen in Tagesförderstätten (als Teil der Leistungen zum Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen)	Hamburger Tagesförderstättenbesucherinnen und -besucher	Tagesförderstätten im Stadtgebiet Hamburg	811	4.981.510,03 €	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
§ 41 SGB IX i.V. m. § 53 ff SGB XII	Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	Hamburger Werkstattbeschäftigte	Werkstätten für behinderte Menschen im Stadtgebiet Hamburg	738 ¹	3.896.858,00 €	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
§ 39 SGB IX i.V. m. § 42 SGB I	Leistungen im Eingangsverfahren und Leistungen im Berufsbildungsbereich	Hamburger Werkstattbeschäftigte	Werkstätten für behinderte Menschen im Stadtgebiet Hamburg	nicht bekannt (eventuell anfallende Beförderungskosten für Behindertenfahrdienste sind in der pauschalierten Vergütung für diese Leistungen enthalten)	nicht bekannt	Bundesagentur für Arbeit, Träger der Unfallversicherung, Rentenversicherung oder der Kriegsopferfürsorge
§§ 53, 54 SGB XII, Fachanweisung "individuelle Beförderung von Menschen mit Behinderung" (siehe: http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap06-54/126286/fa-sgbxii-54-befoerderung/)	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Geldpauschale bzw. Budget zur Deckung des Beförderungsbedarfs	Hamburgerinnen und Hamburger mit einer (drohenden) Behinderung	nicht bekannt (die Beauftragung des jeweiligen Beförderungsdienstes oder Taxis erfolgt eigenständig durch die Nutzer, die erfragten Daten werden nicht zentral erfasst)	ca. 2.700	nicht bekannt	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

¹ Stand 2016